

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom

06. Mai 2003

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Entschädigung für Fraktionen und Wählergruppen
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat am 06. Mai 2003 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende **Satzung**

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	45,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtlichen Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als jährlicher Grundbetrag, der auch die zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen und Sitzungen des Ältestenrates notwendigen Sitzungen der Fraktionen bzw. Wählergruppen umfasst, in Höhe von 100,00 €
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse
je Sitzung bis 3 Stunden in Höhe von 25,00 €
je Sitzung ab 3 Stunden in Höhe von 50,00 €
3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrats sowie von Fraktionssitzungen je Sitzung 25,00 €
4. als zusätzliche Entschädigung
für Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftlichen Nachweis gegenüber dem Bürgermeister und der Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Betreuung der Kinder und der Pflege der Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können. Dieses Sitzungsgeld beträgt
je Sitzung bis 3 Stunden in Höhe von 7,50 €
je Sitzung ab 3 Stunden in Höhe von 17,50 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld nach Ziffer 1 und 2 insgesamt 70,00 € nicht übersteigen (Tageshöchstsatz). Die Entschädigung nach Ziffer 3 bleibt davon unberührt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Beträgen nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung. Sie errechnet sich nach § 1.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden im voraus gezahlt. Bei Änderungen während des Jahres wird die Entschädigung entsprechend angepasst. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld und die zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1, sowie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Termine am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Fraktionen

- (1) Jede Fraktion des Gemeinderats erhält eine Entschädigung zur Abdeckung ihres persönlichen und sächlichen Aufwands bei der Fraktionsarbeit.
- (2) Die jährliche Entschädigung beträgt je Fraktion 250,00 €.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird jeweils im Januar für ein Jahr im voraus gezahlt. Bei Änderungen während des Jahres wird die Entschädigung entsprechend angepaßt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 geltende Stufe.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.02.2001 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 06. Mai 2003

Richter
Bürgermeister